Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 49

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 49

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XVI. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 9. März 1901.

Wochenspruch: Es ist fast unmöglich, die Fackel der Wahrheit durch ein Gedränge zu tragen, ohne jemanden den Bart zu sengen.

Schweiz. Gewerbeverein.

Leitender Ausschuß.

Kreisschreiben Nr. 186

an die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Als neue Sektionen haben sich angemeldet:

Der Handwerker- und Gewerbeverein Schönenwerd und Umgebung.

Der Handwerker- und Gewerbeverein Ragaz.

Der Handwerker- und Gewerbeverein des Bezirkes Laufen (Berner Jura).

Der Verband schweizer. Hutfabrikanten (Sitz in Bern).

Indem wir diese neuen Glieder unseres Verbandes bestens willkommen heißen, teilen wir zugleich mit, daß der im Kreisschreiben Nr. 183 vom Dezember 1900 angemeldete Handwerker- und Gewerbeverein Rapperswyl ohne Einsprache aufgenommen worden ist.

* * *

Fachberichte über die Pariser Weltausstellung. Unser Centralvorstand hat beschlossen, die Berichte der von mehreren Kantons- und Gemeindebehörden zum Studium der Pariser Weltausstellung delegierten Gewerbetreibenden, Techniker und Arbeiter in einem Gesamtbericht zu veröffentlichen. Es sind uns zu diesem Zwecke bis heute 230 Originalberichte zur Verfügung gestellt worden, welche zur Zeit von unserm Sekretariate gesichtet und verarbeitet werden. Die Publikation wird anfangs April in einer deutschen und französischen Ausgabe erscheinen. Wir machen schon jetzt darauf aufmerksam, daß jeder Sektion und jedem Berichterstatter je ein Exemplar gratis zugestellt werden wird. Für weiteren Bedarf wollen sich die Vereinsmitglieder an die Verlagshandlung Büchler & Cie. in Bern wenden, welche Vorausbestellungen bis zum 6. April zum billigen Preis von Fr. 2. 50 entgegen nimmt. Nach Erscheinen wird der Verkaufspreis auf Fr. 3. — erhöht. Bei Bestellung von mindestens 5 Exemplaren zusammen reduziert sich der Vorausbestellungspreis auf Fr. 2. —.

Wir hoffen, daß jede Sektion sich die möglichste Verbreitung dieses für jeden Gewerbetreibenden gewiß sehr lehrreichen und nützlichen Werkes angelegen sein lasse. Subskriptionsbogen stehen gratis zur Verfügung.

* * *

Lehrlingsprüfungen. Den Sektionsvorständen und Prüfungskommissionen wird hiemit zur Kenntnis gebracht, daß die Centralprüfungskommission folgende Aenderung der „Anleitung für die Lehrlingsprüfungen" beschlossen hat:

Art. 34. Zeichenfach. Von der Prüfung im Zeichnen sind zu dispensieren: Bäcker, Bierbrauer, Bürstenbinder, Gerber, Glätterinnen, Kammacher, Käser, Metzger, Müller, Seiler, Siebmacher.

GEWERBEMUSEUM WINTERTHUR

Für alle andern Berufsarten ist die Prüfung im Zeichnen obligatorisch. Die Aufgabe sollte stets so gewählt werden, daß sie dem Berufe des zu Prüfenden entspricht, und Freihand- sowie technisches Zeichnen in sich vereinigt.

Bei den technischen Berufsarten soll die Zeichnung nach einem Fachmodell oder beruflichen Objekt ausgeführt werden und zwar so, daß zuerst eine von freier Hand zu zeichnende Skizze mit den nötigen Maßzahlen, und nach dieser die Reisbrettzeichnung herzustellen ist. Auf Grund letzterer ist durch Fragen zu konstatieren, ob beim Lehrling die Grundbegriffe der Projektionslehre: Zeichnen von Grundriß, Auf- und Seitenriß, Schnitt, vorhanden sind.

Bei den Berufen der Buchdrucker, Gärtner, Glasmaler, Graveure, Konditoren, Lithographen, wie überhaupt bei den sogen. nicht technischen Berufsarten, kann die Prüfung sich auf das Zeichnen nach Vorlage oder Handskizze beschränken.

In jenen Zweigen, in denen zur Beurteilung der Berufszeichnung genauere Fachkenntnisse erforderlich sind, die dem Zeichenlehrer abgehen (z. B. bei den Bekleidungsgewerben), kann die Zeichenprüfung mit der Prüfung in den Berufskenntnissen durch die Fachexperten verbunden werden.

Zeit für die Zeichenprüfung: im Minimum zwei Stunden.

Wir empfehlen diese Wegleitung für die Prüfung im Zeichnen, welche auf mannigfachen Erfahrungen beruht, zur thunlichsten Berücksichtigung und hoffen, daß sie beitragen werde, das Prüfungsverfahren zu verbessern und einheitlicher zu gestalten.

* * *

Lehrverträge. Den Sektionsvorständen und Vereinsmitgliedern, welche von unsern Lehrvertragsformularen ein Depot halten, diene zur Kenntnisnahme, daß nunmehr die Formulare für Lehrtöchter in deutscher und französischer Ausgabe nicht mehr wie früher beim Vorstand des Schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins in Lenzburg, sondern ausschließlich bei unserm Sekretariate in Bern zu beziehen sind.

* * *

Lehrzeugnisformulare. Eine Sektion hat den Wunsch geäußert, es möchte der Schweizer. Gewerbeverein ein einheitliches Lehrzeugnisformular einführen. Die Centralprüfungskommission möchte, so lange ein größerer Bedarf nach solchen Formularen sich nicht geltend macht, von der Herausgabe eines eigenen Formulars absehen und empfiehlt den Sektionen, welche solcher Lehrzeugnisse bedürfen, das vom Gewerbeverband des Kantons Aargau eingeführte Formular zur Anwendung. Das Gewerbemuseum Aarau ist gerne bereit, den Sektionen einzelne Probeexemplare dieses Formulars zu senden und allfällige Bestellungen auf größere Partien zu vermitteln.

* * *

Viehseuchengesetz. Vom eidg. Landwirtschaftsdepartement erhalten wird den Auftrag, eine Enquête über die Wünschbarkeit einer Revision des eidgenössischen Viehseuchengesetzes unter unsern Sektionen zu veranstalten.

Außer dem Schweiz. Metzgermeisterverband, welcher die Sache behandeln wird, hat wohl kein anderer Berufsverband ein direktes Interesse an der vorliegenden Frage. Dagegen ist eines bekannt, daß sich schon wiederholt Gewerbevereine mit den öffentlichen Schlachthäusern und den Viehhöfen beschäftigt haben. Da ein Viehseuchengesetz in diesem oder jenem Sinne abgefaßt oder durchgeführt, einen wesentlichen Einfluß auf den Betrieb und besonders die Rendite dieser Einrichtungen auszuüben vermag, so dürfte auch eine Besprechung des Gesetzes und der bezügl. Verordnungen sich für die Gewerbevereine überall da empfehlen, wo öffentliche Anstalten benannter Art sich befinden. Gesetzliche Maßnahmen betreffend Viehseuchenpolizei können auch auf die Fleischpreise eventuell ungünstig einwirken, somit verdient die Frage allgemeine Beachtung.

Wir ersuchen Sie nun, im Falle Sie sich für die Revision des Viehseuchengesetzes interessieren, an unser Sekretariat zu gelangen, welches gerne weitere Auskunft gibt.

Die Enquête muß Ende März abgeschlossen sein.

Bern, den 19. Februar 1901.

Für den leitenden Ausschuß:

Der Präsident: **J. Scheidegger.** Der Sekretär: **Werner-Krebs.**